

Satzung der Wiehler Sozialstiftung

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

Name, Sitz

Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen "Wiehler Sozialstiftung".
- 2 . Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- 3 . Die Stiftung hat ihren Sitz in Wiehl.

§ 2

Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Bildung und Erziehung, des Wohlfahrtwesens, der Völkerverständigung, des Sports, des Schutzes von Ehe und Familie, des bürgerschaftlichen Engagements sowie zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i.S.d. § 53 AO durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts vorrangig in der Stadt Wiehl.

Daneben kann die Stiftung diese Zwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen.

§ 3

Steuerbegünstigung

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2 . Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3 . Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszweckes Zweckbetriebe unterhalten.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Zuwendungen begünstigt werden.
5. Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand.

Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht und wird auch durch wiederholte Leistungen nicht begründet.
Eine bestimmte Vergabepraxis oder bestimmte Vergabeentscheidungen begründen keine Selbstbindung der Stiftung oder ihrer Organe.

§ 4 **Stiftungsvermögen, Erträge des Stiftungsvermögens**

1. Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
2. Das Stiftungsvermögen erhöht sich ggf. durch Zuwendungen nach Abs. 4 Satz 2. Das Stiftungsvermögen ist vorbehaltlich des Abs. 6 ungeschmälert zu erhalten. Es kann zur Werterhaltung bzw. Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden.
3. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
4. Spenden und sonstige Zuwendungen sind unmittelbar nach Abs. 3 zu verwenden. Das gilt nicht, wenn der Zuwendende ausdrücklich eine Zuführung zum Stiftungsvermögen nach Abs. 2 bestimmt hat (sog. "Zustiftung").
5. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Zuwendungen nach Abs. 4 Satz 1 können ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um den satzungsgemäßen Stiftungszweck nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Zeit- und Zielvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden und ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechtes dies zulassen.
6. Kann die Stiftung durch Mittel nach Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 ihre Aufgaben nicht voll erfüllen, so ist mit Genehmigung der Stiftungsbehörde eine Inanspruchnahme des satzungsgemäßen Stiftungsvermögens von max. 5 v.H. zulässig, wenn anders der Stifterwille nicht zu verwirklichen ist. In den folgenden Jahren ist das Stiftungsvermögen aus den Erträgen in angemessenem Verhältnis zu den eigentlichen Stiftungszwecken auf seinen vollen Wert aufzufüllen.
7. Die verfügbaren Mittel nach Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 sowie Abs. 6 dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 5 **Rechnungsjahr**

1. Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
2. Innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres ist der Stiftungsbehörde der Jahresabschluss für das abgelaufene Rechnungsjahr einschließlich des Tätigkeitsberichtes vorzulegen.

§ 6 Organe der Stiftung

1. Einziges Organ der Stiftung ist der Vorstand.
2. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.
3. Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Vorstand ist ermächtigt, eine Versicherung auf Kosten der Stiftung abzuschließen, die das Risiko der Organmitglieder abdeckt, infolge von Fahrlässigkeit in Anspruch genommen zu werden.

§ 7 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - a) der jeweils amtierende Bürgermeister der Stadt Wiehl als Vorstandsvorsitzender
 - b) der 1. Beigeordnete der Stadt Wiehl als Stellvertreter des Vorsitzenden
 - c) der 2. Beigeordnete der Stadt Wiehl,
 - d) ein weiterer Mitarbeiter der Stadtverwaltung der Stadt Wiehl, der vom Bürgermeister der Stadt Wiehl bestimmt wird, als Geschäftsführer,
 - e) die vom Rat der Stadt Wiehl in den Vorstand per Ratsbeschluss entsandten Personen, deren Anzahl sich an der Summe der im Rat tätigen Fraktionsvorsitzenden und stellvertretenden Bürgermeister zu orientieren hat, und von jeder im Rat vertretenen Fraktion entsprechend der Anzahl der von diesen gehaltenen Ämtern vorgeschlagen werden sollen,
 - f) die Fachbereichsleiter für Schule, Soziales und Jugend der Stadtverwaltung Wiehl.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus seinem Amt oder seiner Funktion aus, so endet damit seine Mitgliedschaft im Vorstand. An seine Stelle tritt der Nachfolger im Amt bzw. zu d) vom Bürgermeister der Stadt Wiehl bestellte Nachfolger im Amt des Geschäftsführers sowie zu e), die vom Rat der Stadt Wiehl benannten Nachfolger.
3. Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte. Er hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes NW und dieser Satzung den Zweck der Stiftung so wirksam wie möglich zu erfüllen.
4. Von den Mitgliedern des Vorstandes vertreten die Stiftung der Vorstandsvorsitzende, der Stellvertreter des Vorsitzenden und der Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Stiftung wird jeweils durch zwei der vorgenannten Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Erklärungen, durch welche die Stiftung verpflichtet wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, wenn nicht das Gesetz eine strengere Form vorsieht.

§ 8 Besondere Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- b) die Entscheidung über die Verwendung der verfügbaren Mittel nach § 4 Abs. 7,
- c) die Entscheidung über eine vorübergehende Inanspruchnahme des satzungsgemäßen Stiftungsvermögens nach § 4 Abs.6,
- d) die Genehmigung zur Annahme von Zuwendungen, die mit Bedingungen oder Auflagen verbunden sind,
- e) die Aufstellung des Jahresabschlusses im Laufe der ersten sechs Monate nach Beendigung des Rechnungsjahres. Buchführung und Jahresabschluss sind abschließend durch einen vom Vorsitzenden bestimmten Prüfer zu prüfen.
- f) Der Stiftungsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zu einer Sitzung einberufen. Der Vorsitzende lädt den Vorstand mit einer Frist von mind. einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein.

Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sowie mehr als die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sollte der Vorstand beschlussunfähig sein, weil nicht mehr als die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend sind, kann zu einer weiteren Sitzung durch den Vorsitzenden mit gleicher Tagesordnung und Fristeinhaltung einberufen werden. Im Rahmen dieser weiteren Sitzung ist der Vorstand auch dann beschlussfähig, wenn die Hälfte oder weniger amtierende Mitglieder des Vorstandes anwesend sind und in der erneuten Einladung darauf ausdrücklich hingewiesen wurde. Unabhängig davon ist für die Beschlussfähigkeit erforderlich, dass der Vorsitzende und/oder Stellvertreter anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, solange die Stiftungssatzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme des Stellvertreters.

Die Vertretung eines Vorstandsmitgliedes in den Sitzungen des Vorstandes ist ausgeschlossen.

Von den Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen.

3. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

4. Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann der Vorstand Sachverständige hinzuziehen. Sachkundige Personen können als Gäste oder ständige Gäste an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilnehmen. Benennung und Einladung erfolgen durch den Vorstand.

§ 10 Satzungsänderung

1. Der Stiftungsvorstand kann Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszweckes erleichtern.

2. Beschlüsse über Änderungen der Satzung können nur mit 2/3 Mehrheit gefasst werden.

3. Über alle Beschlüsse, mit denen die Satzung geändert wird, ist die Stiftungsbehörde innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zur unterrichten.

Beschlüsse, durch die der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung wesentlich verändert werden, bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Stiftungsbehörde.

§ 11 Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung

1. Der Stiftungsvorstand kann der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszweckes benötigt wird.

2. Der Stiftungsvorstand kann die Änderung des Stiftungszweckes, den Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr möglich ist und auch die nachhaltige Erfüllung eines geänderten Stiftungszweckes nicht in Betracht kommt. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen. Der neue oder geänderte Stiftungszweck bzw. die durch den Zusammenschluss entstehende neue oder geänderte Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

3. Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenschluss oder Auflösung können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Vorstandes gefasst werden.

4. Beschlüsse über Zusammenschluss oder Auflösung werden erst nach Genehmigung der Stiftungsbehörde wirksam. Sie sind der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 12 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Wiehl, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Kosten

Die Kosten für die Verwaltung der Stiftung sind so gering wie möglich zu halten. Sie gehen zu Lasten der Erträge des Stiftungsvermögens.

§ 14 Unterrichtung der Stiftungsbehörde

Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheit der Stiftung zu unterrichten.

§ 15 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 16 Stiftungsbehörde

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung in Köln, oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.